

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Kassel

3 T 29/24

700 XIV 32/24 B

Landgericht Kassel

EINGANG

-9. Jan. 2026

ANWALTSKANZLEI



Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

§.

1. 05,

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Lerche u. Koll., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Geschäftszeichen: ■/24 FA08

an dem weiter beteiligt ist:

Regierungspräsidium Kassel, Ausländerbehörde, vertr. d. d. Regierungspräsidenten, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Geschäftszeichen: ■ – ■

- Antragsteller -

hat das Landgericht Kassel – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

■, den Richter am Landgericht ■ und die Richterin am Landgericht ■

am 08.01.2026 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts Kassel vom 15.01.2024 und 22.01.2024 den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt haben.
2. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Instanzen werden dem Land Hessen auferlegt.

3. Der Gegenstandswert für die Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] .2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.03.2022 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 22.03.2023 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Bl. 103 ff. d.Ausländerakte). Zugleich wurde dem Beschwerdeführer die Abschiebung in die Türkei angedroht und ihm aufgegeben, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen. Gegen diesen Bescheid legte der Beschwerdeführer Rechtsmittel ein und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser Antrag wurde mit verwaltungsgerichtlichem Beschluss vom 04.05.2023 abgelehnt (Bl. 152 ff. d.Ausländerakte), so dass der Beschwerdeführer seit dem 19.05.2023 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist.

Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung in der Folgezeit nicht freiwillig nach. Zu einem Ausreiseplanungsgespräch am 30.11.2023, zu dem der Beschwerdeführer geladen worden war (Bl. 315 ff. d.A.), erschien dieser nicht.

Am 15.01.2024 beantragte das Regierungspräsidium die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung bis zum Anhörungstermin beim Amtsgericht sowie die Anordnung von Ausreisegewahrsam bis zum 25.01.2024, hilfsweise die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung bis zum 24.01.2024 (Bl. 2 ff. d.A.). Ein gültiger türkischer Reisepass liege vor. Zudem sei ein Flug zur Abschiebung des Beschwerdeführers für den 24.01.2024 gebucht (Bl. 338 d.Ausländerakte).

Das Amtsgericht hat daraufhin mit angegriffenem Beschluss vom selben Tag die einstweilige Freiheitsentziehung bis längstens 25.01.2024 beschlossen und die vorläufige Freiheitsentziehung spätestens auf den nächsten Tag nach der Festnahme des Beschwerdeführers befristet (Bl. 12 ff. d.A.). Vor Erlass der Entscheidung hörte das Amtsgericht den Beschwerdeführer nicht an.

Der Beschwerdeführer konnte sodann am 22.01.2024 dem Amtsrichter vorgeführt und im Beisein eines Dolmetschers angehört werden. Zugleich wurde Rechtsanwalt W- aus Kassel als Verfahrenspfleger bestellt. Im Rahmen der Anhörung äußerte der Beschwerdeführer, er

habe ein Schreiben, in dem er aufgefordert worden sei, das Land zu verlassen, nicht erhalten. Er sei heute mit seiner Ehefrau bei der Ausländerbehörde gewesen, um die Duldung zu verlängern. Dort sei er festgenommen worden. Er sei nun bereit, seine Sachen zu packen und das Land zu verlassen. Im Übrigen wird auf das Anhörungsprotokoll (Bl. 16 f. d.A.) Bezug genommen.

Mit weiterem angegriffenen Beschluss vom selben Tag, der dem Beschwerdeführer sowie dem Verfahrenspfleger noch vor Ort bekannt gegeben und ausgehändigt sowie für den Beschwerdeführer mitsamt Rechtsbehelfsbelehrung übersetzt wurde, hat das Amtsgericht den Ausreisegewahrsam bis zum Ablauf des 25.01.2025 sowie die sofortige Wirksamkeit angeordnet (Bl. 19 ff. d.A.).

Hiergegen sowie gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.01.2024 wendet sich der Beschwerdeführer mit der Beschwerde (Bl. 28 d.A.). Zudem beantragt er die Feststellung, dass die angefochtenen Beschlüsse ihn in seinen Rechten verletzt haben, sowie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten. Nach Akteneinsicht wolle er die Beschwerde begründen.

Der Beschwerdeführer wurde am 24.01.2024 abgeschoben (Bl. 26 d.A.).

Das Amtsgericht hat „der Beschwerde“ mit Beschluss vom 25.01.2024 nicht abgeholfen (Bl. 30 d.A.) sowie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen (Bl. 31 d.A.).

Die Kammer hat mit Beschluss vom 26.01.2024 die Bestellung des Verfahrenspflegers aufgehoben, die Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 15.01.2024 und 22.01.2024 verbunden, den Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts vom 24.01.2024 wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (Bl. 33 ff. d.A.).

Das Amtsgericht hat daraufhin mit Beschluss vom 05.03.2024 der am 01.02.2024 eingelegten sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung der Verfahrenskostenhilfe abgeholfen und dem Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht gewährt (Bl. 50 d.A.). Mit Schreiben vom 26.03.2024 hat das Amtsgericht klargestellt, dass sich die bewilligte Verfahrenskostenhilfe auf das gesamte Verfahren betreffend sowohl die Beschwerde gegen den Beschluss vom 15.01.2024 als auch die gegen den Beschluss vom 22.01.2024 beziehe.

Mit Schreiben vom 21.06.2024 (Bl. 60 ff. d.A.) begründete der Beschwerdeführer die Rechtsmittel in Gestalt der Feststellungsanträge. Der Beschluss vom 15.01.2024 betreffend die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung ohne vorherige Anhörung sei rechtswidrig gewesen, da der Beschwerdeführer eine gute Aufenthaltsverfestigungsperspektive gehabt habe und

ein Untertauchen daher unwahrscheinlich gewesen sei. Zudem seien sämtliche für den Beschwerdeführer sprechenden Gründe im Rahmen der Ermessensausübung nicht gewürdigt worden. Der Beschluss vom 22.01.2024 sei rechtswidrig, weil der damalige Verfahrensbevollmächtigte nicht zur Anhörung geladen worden sei, die Ehefrau, die bei dem Termin in der Ausländerbehörde anwesend gewesen ist, nicht angehört worden sei, die im Rahmen der Anhörung erklärte Bereitschaft zur Ausreise des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt und schließlich ebenfalls keine hinreichende Ermessensausübung vorgenommen worden sei.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden mit Beschluss vom 17.07.2024 (Bl. 81 d.A.) nicht abgeholfen und die Verfahrensakten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Amtsgericht hinsichtlich des angegriffenen Beschlusses vom 15.01.2024 ausgeführt, eine Anhörung sei entbehrlich gewesen, denn es habe Gefahr in Verzug vorgelegen. Es sei zu befürchten gewesen, dass sich der Beschwerdeführer dem Verfahren entziehen werde. Hinsichtlich des angegriffenen Beschlusses vom 22.01.2024 hat das Amtsgericht ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich mit der Bestellung des Verfahrenspflegers einverstanden erklärt und die Kontaktaufnahme zu seinem Verfahrensbevollmächtigten nicht verlangt.

Der Antragsteller verteidigt die angegriffenen Entscheidungen (Bl. 99 d.A.).

II.

1. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Kassel vom 15.01.2024 und 22.01.2024 sind gemäß §§ 415, 58 FamFG statthaft, wahren Form und Frist der §§ 63, 64 FamFG und sind insgesamt zulässig.

Der Zulässigkeit der Beschwerden steht zudem nicht entgegen, dass die Haft nicht mehr vollzogen wird und sich die angefochtenen Entscheidungen deshalb in der Hauptsache erledigt haben, § 62 Abs. 1 FamFG. Der Beschwerdeführer hat bereits in der Beschwerdeschrift einen Feststellungsantrag i.S.v. § 62 Abs. 1 FamFG gestellt, das für einen solchen Antrag erforderliche rechtliche Interesse ergibt sich aus § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

2. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 15.01.2024 und 22.01.2024 haben auch in der Sache Erfolg.

a)

Die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung mit Beschluss vom 15.01.2024 war rechtswidrig. Indem das Amtsgericht den Beschwerdeführer nicht zuvor angehört hat, ist er in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Gemäß § 427 FamFG stellt die persönliche Anhörung des Betroffenen auch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung eine zwingende Voraussetzung dar, die im Rahmen des Freiheitsentziehungsverfahrens einen herausgehobenen Stellenwert hat (vgl. Sternal/Göbel, 22. Aufl. 2025, FamFG § 427 Rn. 6). Das Absehen von dieser zwingenden Voraussetzung war nach der maßgeblichen, bis zum 26.02.2024 geltenden Rechtslage gemäß § 427 Abs. 2 FamFG nur möglich, wenn Gefahr im Verzug besteht. In Freiheitsentziehungsfällen zur Vorbereitung einer Abschiebung kann diese angenommen werden, wenn die Behörde befürchtet, dass der Betroffene im Regelverfahren die Ladung zu einem Anhörungstermin mit der Mitteilung des Haftantrags dazu nutzen wird, sich nunmehr der Abschiebung zu entziehen. Eine solche Sachlage kann im Einzelfall die Annahme von Gefahr im Verzug rechtfertigen, muss jedoch in der gerichtlichen Entscheidung näher begründet werden. Dafür kann nicht ausreichen, dass bei einer Vorladung eines Ausländers zur persönlichen Anhörung über einen Haftantrag der Behörde allgemein die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich dem Verfahren durch Untertauchen entzieht (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 18.11.2008 - 1 W 275/08, FGPrax 2009, 86; Sternal/Göbel, 22. Aufl. 2025, FamFG § 427 Rn. 14). Das Recht der Behörde zu einer haftvorbereitenden Ingewahrsamnahme setzt den begründeten, also durch konkrete Anhaltspunkte gestützten Verdacht voraus, dass sich der Betroffene der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Für eine einstweilige Anordnung, die demselben Zweck dient zu gewährleisten, dass der Betroffene für das weitere Verfahren zur Verfügung steht, in dem die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nach persönlicher Anhörung erst noch näher festgestellt werden müssen, können keine geringeren Anforderungen gelten (vgl. Sternal/Göbel, 22. Aufl. 2025, FamFG § 427 Rn. 15).

Gemessen hieran lag hier keine Gefahr in Verzug vor. Der Beschwerdeführer hätte vor Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung persönlich angehört werden müssen. Das Amtsgericht hat darauf verwiesen, dass eine vor Festnahme erfolgende Anhörung den Zweck der Anordnung gefährdete und davon auszugehen sei, dass der Betroffene sich dem Verfahren entziehen werde. Aus welchen Umständen des Einzelfalls das Amtsgericht diese Befürchtung ableitet, ist nicht ersichtlich.

Erst im Rahmen des Nichtabhilfebeschlusses hat das Amtsgericht hierzu weiter ausgeführt, dass sich die Gefahr im Verzug insbesondere daraus ergeben habe, dass der Betroffene in Kenntnis seiner Ausreisepflicht die Bundesrepublik über sieben Monate nicht verlassen habe und er zum Ausreiseplanungsgespräch am 30.11.2023 nicht erschienen sei. Dass der Betroffene die Bundesrepublik nicht freiwillig verlassen hat, stellt jedoch einen Umstand dar, der dem

Abschiebungshaftverfahren immanent ist. Damit konnte das Absehen einer vorherigen Anhörung allein noch darauf gestützt werden, dass der Beschwerdeführer das Ausreiseplanungsgespräch nicht wahrgenommen hat. Entsprechend den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers gibt es jedoch keinen Nachweis dafür, dass diese Ordnungsverfügung dem Beschwerdeführer je zugegangen ist und er damit überhaupt Kenntnis von dem Termin hatte. Das Dokument war an den damaligen Bevollmächtigten des Beschwerdeführers adressiert mit der Bitte, die Empfangsbestätigung ausgefüllt wieder zurückzusenden. Eine solche zurückgesandte Empfangsbestätigung findet sich jedoch nicht in der Akte. Demnach gab es keinerlei konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht des Amtsgerichts stützten, der Beschwerdeführer werde sich der Anordnung des Ausreisegewahrsams entziehen. Vielmehr gab es konkrete Anhaltspunkte, die gegen ein mögliches Untertauchen sprachen. So hatte der Beschwerdeführer seine Ehefrau in Deutschland geheiratet und lebte mit dieser zusammen. Zudem erschien er regelmäßig zur Duldungsverlängerung bei der Ausländerbehörde.

b)

Auch der Beschluss vom 22.01.2024 betreffend die Anordnung des Ausreisegewahrsams bis zum 25.01.2024 hat den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt, weil dem Amtsgericht bei dessen Anhörung ein Verfahrensfehler unterlaufen ist.

Vorliegend stützt das Amtsgericht die Freiheitsentziehung auf § 62b Abs. 1 AufenthG a.F. Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass die Freiheitsentziehung vom Gericht nur auf einen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden darf, der den Anforderungen von § 417 FamFG genügt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2016 – V ZB 167/14 –, juris; BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – V ZB 22/16 –, juris). Im Verfahren sind der Betroffene sowie die Verwaltungsbehörde zu beteiligen, § 418 Abs. 1 FamFG. Der Betroffene ist dabei vom Gericht persönlich anzuhören, § 420 FamFG.

Dabei muss einem Verfahrensbevollmächtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, an dem Termin zur Anhörung des Betroffenen teilzunehmen. Der in dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 -V ZB 32/14, FGPrax 2014, 228 Rn. 8; Beschluss vom 20. Mai 2016 -V ZB 140/15, InfAuslR 2016 381 Rn 6 und 20 mwN). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft. Gleiches gilt, sofern die Versuche des Gerichts, einen Verfahrensbevollmächtigten von dem Termin zur persönlichen Anhörung zu informieren, ohne Erfolg

bleiben. Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 14.1.2025 – XIII ZB 11/22, BeckRS 2025, 520; BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 -V ZB 32/14, FGPrax 2014, 228 Rn. 7 f.; Beschluss vom 20. Mai 2016 - V ZB 140/15, InfAuslR 2016, 381 Rn. 13; Beschluss vom 13. Juli 2017 - V ZB 89/16, juris Rn. 5).

Das Amtsgericht hat gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen. Ein Verfahrensbevollmächtigter ist bestellt, wenn er selbst oder die Partei bzw. der Beteiligte die Vollmacht dem Gericht oder im Falle der Parteizustellung dem Gegner formlos, auch durch schlüssiges Handeln, mitgeteilt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Dezember 2011 - V ZB 73/11, FGPrax 2012, 83 Rn.10). Hat die vertretene Partei oder ihr Vertreter im Zivilprozess dem Gegner das Bestehen einer Prozessvollmacht zur Kenntnis gegeben, kann auch durch eine Anzeige des Prozessgegners, etwa im Rubrum der Klageschrift, ein Bevollmächtigter „bestellt“ werden (MüKoZPO/Häublein, 5. Aufl. 2016, ZPO § 172 Rn. 5). Für den hier vorliegenden Fall, dass der Antragsteller in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gericht in der Antragschrift mitteilt, dass ein Verfahrensbevollmächtigter bestellt ist, gilt nichts anderes. Der Antragsteller hat dem Amtsgericht in dem verfahrenseinleitenden Antrag auch Name und Anschrift der Kanzlei mitgeteilt.

Das Amtsgericht hat nach Ergreifen des Beschwerdeführers am 22.01.2024 einen Anhörungstermin am selben Tag anberaumt. Dass es den Versuch unternommen hat, den von dem Regierungspräsidium benannten und im Verfahren zuvor auch tätigen Verfahrensbevollmächtigten (s. nur Bl. 318 d.Ausländerakte) über diesen Termin in Kenntnis zu setzen, ist der Akte nicht zu entnehmen. Vielmehr befindet sich unmittelbar hinter der Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung das Protokoll über die persönliche Anhörung des Beschwerdeführers. Die Akte enthält weder Verfügung zur Anberaumung eines Anhörungstermins noch einen Vermerk, dem zu entnehmen ist, was im Zusammenhang mit der Terminanberaumung veranlasst wurde. Eine Benachrichtigung des Verfahrensbevollmächtigten ist demnach nicht feststellbar. Das Amtsgericht hat damit ohne Benachrichtigung des Verfahrensbevollmächtigten den Anhörungstermin durchgeführt und eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen.

Dieser Verfahrensfehler wurde auch nicht dadurch geheilt, dass das Amtsgericht dem Beschwerdeführer einen Verfahrenspfleger zur Seite gestellt hat. Dies gilt auch, obwohl sich der Beschwerdeführer mit der Verfahrenspflegerbestellung einverstanden erklärt hat. Der Beschwerdeführer hat ein Recht darauf, sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen. Das Amtsgericht konnte nicht davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer auf den Beistand seines Wahlanwalts verzichten wollte, als er sich mit der Bestellung des Verfahrenspflegers einverstanden erklärte. An einen solchen Verzicht sind strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Beschl. v. 20.5.2016 – V ZB 140/15). Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Um von einem wirksamen Verzicht ausgehen zu können, hätte dem Beschwerdeführer erläutert werden

müssen, dass er, unabhängig von einer Bestellung des Verfahrenspflegers, ein Recht auf die Anwesenheit seiner Verfahrensbevollmächtigten hat. Dies ist nach dem Inhalt des Anhörungsprotokolls nicht geschehen.

c)

Ob darüber hinaus auch die Ehefrau des Beschwerdeführers zu dem Anhörungstermin hinzuziehen war und es an einer hinreichenden Ermessensausübung fehlte, bedurfte aufgrund des vorgenannten Verfahrensfehlers keiner Entscheidung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers anzuordnen.

Zwar erscheint es unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht geboten, dem Rechtsträger der antragstellenden Behörde eine Haftung für Kostenfolgen von Verfahrensfehlern des Gerichts aufzuerlegen. Die Kostenentscheidung folgt aber aus dem Gedanken der Verwirklichung eines materiell-rechtlichen Entschädigungsanspruchs des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 5 EMRK (vgl. BGH Beschl. v. 14.1.2025 – XIII ZB 11/22, BeckRS 2025, 520; Beschl. v. 25.4.2022 – XIII ZB 50/21, BeckRS 2022, 11333; Sternal/Göbel, 21. Aufl. 2023, FamFG § 430 Rn. 14).

Für den Beschwerdeführer kann es dabei keinen Unterschied machen, ob die Rechtswidrigkeit der angeordneten und regelmäßig auch vollzogenen Abschiebungshaft auf einem Fehler des Antragstellers oder des Gerichts beruht.

4. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht jeweils auf §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 GNotKG.

5. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass gegen den Beschluss ein Rechtsmittel nicht eröffnet ist, § 70 Abs. 4 FamFG

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht